

„Kinderhaus St. Johann-Baptist Ordnung“

Der Kath. Kirchenstiftung St. Johann Baptist
Kirchenstraße 16 b, 82194 Gröbenzell
als Rechtsträger des
Kinderhaus St. Johann-Baptist
Klosterweg 3-4, 82194 Gröbenzell

Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising sind Teil der Gemeindepastoral und somit in die kirchliche Gemeindegemeinschaft einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

§1 Grundlagen

Die Katholische Kirchenstiftung St. Johann Baptist unterhält ein Haus für Kinder (Haus St. Maria 3-6 Jahre/ Haus St. Elisabeth 6-10 Jahre) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz(BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung(AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.
Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
Sofern ein ungestörter Ablauf der Einrichtung gewährleistet ist und in Absprache mit dem pädagogischen Personal, können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- oder Besuchskinder).
- (2) Die Eltern sind verpflichtet bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Trägervertreter, die Gesamtleitung und die stellvertretende Leitung nach Rücksprache mit dem pädagogischen Fachpersonal, einem Vertreter des Elternbeirates, einem Vertreter des Pfarrgemeinderates.
Die im Folgenden aufgeführten Aufnahmekriterien werden als Grundlage bei der Entscheidungsfindung hinzugezogen.

- Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergarten), falls freie Plätze zu Beginn des Kindergartenjahres verfügbar sind, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden (Kinder, die zwischen September und November 3 Jahre alt werden) Kinder, die älter als 4 Jahre sind, werden bevorzugt aufgenommen (Kindergarten)
- Im Hort sind grundsätzlich schulpflichtige Kinder, von Klasse 1- 4, aufnahmeberechtigt
- Kinder, deren Hauptwohnsitz Gröbenzell ist, steht das Haus für Kinder offen. In Einzelfällen kann bei einem anderen Hauptwohnsitz eine Ausnahme genehmigt werden, wenn der Träger der Einrichtung, die Gemeinde Gröbenzell und die Hauptwohnsitzgemeinde zustimmt und die Bezuschussung geklärt ist. Die Klärung liegt in der Verantwortung der Eltern.

Weitere Aufnahmekriterien, deren Gewichtung bei der Aufnahme grundsätzlich gleichrangig sind:

- Kinder von alleinerziehenden Eltern
- Schwieriger sozialer Hintergrund (Kinder mit besonderen Bedürfnissen, soweit die Einrichtung es leisten kann)
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Aufgrund der sozialen Integration werden Geschwisterkinder bevorzugt
- Kinder von Mitarbeitern, die in einer katholischen Einrichtung tätig sind

Beim Übertritt vom Kindergarten in den Hort wird der Aufnahmeprozess neu gestartet. Aus dem Besuch des Kindergartens entsteht rechtlich kein Anspruch auf einen Hortplatz.

- (4) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (5) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. (vgl.§10)

- (3) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben. Falls ein Bereich des Kinderhauses geschlossen hat, haben die Eltern in Notfällen die Möglichkeit ihr Kind, in Absprache mit der Leitung und dem pädagogischen Fachpersonal, an diesen Tagen im jeweils anderen Bereich betreuen zu lassen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern, oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 07.00 – 17.00 Uhr, Freitag 7.00 bis 16.00 Uhr (St. Maria)

Montag bis Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr (St. Elisabeth)

§ 4 Buchungszeiten

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z.B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.)
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mind. 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

Montag mit Freitag täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (St. Maria)

Montag mit Freitag täglich von Schulschluss bis 15:00 Uhr (St. Elisabeth)

Als Mindestbuchungszeiten gilt eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden.

- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.
- (4) Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen.

Für die Ankündigung gilt eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.

Es können keine Umbuchungen im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August jeden

Jahres vorgenommen werden.

- (5) Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (dortige Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (dortige Anlage 2) neu getroffen werden.
- (6) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.
- (7) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.
- (8) Für alle zusätzlichen Kurse, Projekte und Aktionen, die in den Räumen oder auf dem Gelände des Kinderhauses St. Johann-Baptist stattfinden, sind die Eltern verpflichtet, für den laufenden Zeitraum die Buchungszeit anzupassen und evtl. zusätzlich zu buchen.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates, vgl. §10, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigen Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens bis Mitte des Monats auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag wird per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirates (vgl. §10) unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen. (vgl. §315 BGB).
- (6) Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.
- (7) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarungen) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.
- (8) Zusätzlich werden nach näherer Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. erhoben.

- (9) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Fachpersonal. Das pädagogische Fachpersonal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich – außer Punkt (1) trifft zu.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnete Person. Das Kind muss durch das pädagogische Fachpersonal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird – außer Punkt (1) trifft zu.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher - von besonderen Ausnahmen abgesehen - nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Fachpersonals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Fachpersonals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechnete Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Fachpersonal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
- (6) Aufgrund besonderer Umstände (z. B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.
- (7) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhauseweges entbindet das pädagogische Fachpersonal nicht von der

Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Fachpersonals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Auflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (9) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Fachpersonals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr.8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 8 Haftung

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung.

Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (2) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Fachpersonal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zur vereinbarten Buchungszeit besuchen.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern die Einrichtung umgehend verständigen.
- (6) Die Eltern haben - soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde - den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung, dem Träger anzuzeigen. In Absprache mit dem Träger haben die Eltern die weitere Förderung des Betreuungsplatzes abzuklären. Soweit keine Förderung der neuen Aufenthaltsgemeinde des Kindes erfolgt, ist der Träger grundsätzlich berechtigt, den Bildungs- und Betreuungsvertrag zu kündigen.

§ 10 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat

berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßig Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG)

- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber die Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

§11 Krankheitsfälle

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes der Einrichtung mitzuteilen (z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten) sind die Leitung der Einrichtung der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht (Anlage 12 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).

§ 12 Beendigung

- (1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung in dem Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

(2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern bei der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt,
- wenn sich in der Betreuung herausstellt, dass das Kind einen höheren Bedarf benötigt und die Einrichtung dies durch ihre pädagogische Konzeption und personelle Ausstattung nicht gewährleisten kann, liegt es in der Trägerverantwortung, zum Wohl des Einzelnen und der Gesamteinrichtung, den Vertrag zu kündigen.

§ 13 Datenschutz

Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft des Erzbischofs von München und Freising vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt vom 28. Juli 2004, Seite 286) wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnissen gewährleistet.

Die Anordnung lautet:

„ In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs.1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§83 und 84) entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).“

§ 14 Inkrafttreten

Die Kirchenverwaltung St. Johann Baptist hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2013 vorstehende Ordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Die Ordnung des Hauses für Kinder tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergarten- und Hortordnung vom 01.03.2009 bzw. 26.06.2013 mit sämtlichen Veränderungen ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- Ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

....., den.....

.....
del. Kirchenverwaltungsvorsitzender für die Kindertagesstätte